

Aktenzeichen: 3 AZR 529/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. September 1999
- 3 AZR 529/98 -

I. Arbeitsgericht
Neuruppin

Urteil vom 15. Mai 1997
- 3 Ca 4199/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 14. Januar 1998
- 6 Sa 502/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzrente nach der Anordnung 54 - Abfindungsvereinbarung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII; BGB §§ 779, 138; BetrAVG § 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Urteil vom 14. September 1999 - 3 AZR 418/99 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 529/98
6 Sa 502/97
Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. September 1999

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

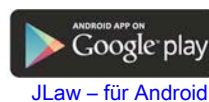
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler und Kreft sowie die ehrenamtlichen Richter Ludwig und Platow für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 14. Januar 1998 - 6 Sa 502/97 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob der Kläger über den 31. Dezember 1991 hinaus Anspruch auf eine Zusatzrente nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBl. DDR Nr. 30 S 301; im folgenden: AO 54) hat.

Der Kläger ist am 14. April 1928 geboren. Er war vom 18. Juni 1947 bis zum 31. August 1989 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, dem VEB Kombinat L beschäftigt. Er schied infolge Invalidität aus.

Bei diesem Betrieb handelte es sich um einen der besonders wichtigen volkseigenen Betriebe der DDR, in denen ein Anspruch auf eine Zusatzrente nach der AO 54 erworben werden konnte. Der Kläger erhielt seit September 1989 mit der Invalidenrente eine monatliche Zusatzrente von 63,00 M, später 63,00 DM. Diese Zahlungen stellte die Beklagte unter Hinweis auf die Bestimmungen des Einigungsvertrages zum 31. Dezember 1991 ein.

Am 14. September 1993 schlossen die Geschäftsleitung der Beklagten und der bei ihr bestehende Betriebsrat die Betriebsvereinbarung Nr. 13 c über individuelle Zuwendungen bei Wegfall der betrieblichen Zusatzrenten. Dort heißt es in § 1 unter Bezugnahme auf die AO 54, die Bestimmung des Einigungsvertrages in der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 4, den Betriebskollektivvertrag 89 und die Zusatzvereinbarung zwischen der Treuhandanstalt und der Industriegewerkschaft Metall vom 8. Dezember 1992 unter Ziffer IV „Zusatzrenten gem. AO 54“ u.a.:

„Die Betriebsvereinbarung hat zum Ziel, alle bei ihrem Inkrafttreten noch vorhandenen etwaigen Anwartschaften (das Recht auf die Leistung entsteht erst, sobald der Versorgungsfall eingetreten ist) und Ansprüche (die Leistung ist durch den Eintritt des Versorgungsfalles schon fällig geworden) (nachfolgend „Rechte“) auf Leistungen nach der AO 54 durch einmalige Zahlungen abzufinden und so endgültig und unwiderruflich zum



Erlöschen zu bringen. Die Betriebsvereinbarung erfaßt die gesamten Rechte aus der AO 54.

Mit Abschluß der Betriebsvereinbarung treten die hier geregelten Ansprüche auf eine einmalige Zuwendung folglich an die Stelle der bisher bestehenden Rechte auf Leistungen nach der AO 54. Solche Rechte können nach Abschluß der Betriebsvereinbarung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Betriebspartner sind einig, daß ein Anspruch auf die hier geregelten einmaligen Zuwendungen des Unternehmens erst dann entsteht, wenn dem Unternehmen die von dem Berechtigten unterzeichnete „Verbindliche Erklärung“ (siehe Anlage) zugeht. Alle Berechtigten werden dazu durch die Geschäftsleitung vom Inhalt dieser Betriebsvereinbarung in Kenntnis gesetzt.“

Diese Betriebsvereinbarung übersandte die Beklagte mit Schreiben vom 5. November 1993 an den Kläger zusammen mit der vordruckten „Verbindlichen Erklärung“. In ihr heißt es ua.:

„Der/die Unterzeichner/in erkennt an, daß mit Erhalt der Leistungen aus der ihm bekannten Betriebsvereinbarung 13 c über die Behandlung der Zusatzrenten nach der „AO 54“ sämtliche bestanden, bestehenden oder künftig bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen auf Gewährung einer Zusatzrente unabhängig von deren rechtlichem Bestand erfüllt und abgegolten sind.

Ansprüche auf Gewährung oder Abgeltung einer Zusatzrente bestehen auch aus keinem anderen Rechtsgrund mehr.

Der Unterzeichner erklärt, daß er über die ihm nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung gewährten Leistungen hinaus im Zusammenhang mit Zusatzrenten keine weiteren Forderungen geltend macht, keine Klage erhoben hat und erheben wird bzw. eine bereits erhobene Klage zurücknimmt.

...“

Der Kläger unterzeichnete die „Verbindliche Erklärung“ und erhielt einen Abfindungsbetrag von 834,00 DM.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1996 (- 3 AZR 242/95 -) machte der Kläger mit Schreiben vom 20. August 1996 geltend, daß diese Erklärung unwirksam sei. Er verlangte die Weiterzahlung der Betriebsrente.

Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, er habe auch über den 31. Dezember 1991 hinaus einen Anspruch auf die betriebliche Zusatzrente. Seine



„Verbindliche Erklärung“ sei schon deshalb unwirksam, weil sie auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung unterzeichnet worden sei, die ihrerseits unwirksam sei. Im übrigen habe er die „Verbindliche Erklärung“ mit seinem Schreiben vom 20. August 1996 wirksam angefochten. Die Beklagte müsse deshalb für die Zeit ab Februar 1993 bis Dezember 1996 insgesamt 2.946,00 DM nachzahlen und ab Januar 1997 monatlich 63,00 DM zahlen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Januar 1993 seien seine Zusatzrentenansprüche mit der ohne Rechtsgrund gezahlten Zuwendung zu verrechnen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 2.946,00 DM nebst 4 % Zinsen für die Zeit vom 1. Februar 1992 bis 31. Dezember 1996 zu zahlen;
2. an ihn beginnend ab Januar 1997 monatlich 63,00 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Kläger habe mit seiner „Verbindlichen Erklärung“ auf alle Ansprüche verzichtet und hierfür eine in der Höhe angemessene Kapitalabfindung erhalten. Auf die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993 komme es nicht an. Eine wirksame Anfechtung liege nicht vor. Der Kläger sei allenfalls einem unbeachtlichen Motivirrtum erlegen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine letzten Sachanträge weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch mehr auf Zusatzrente nach der AO 54.

A. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Klage allerdings zulässig. Der Kläger hat zwar in der „Verbindlichen Erklärung“ auch die Verpflichtung übernommen, im Zusammenhang mit Zusatzrenten keine Klage zu erheben. Diese Erklärung steht jedoch in untrennbarem Zusammenhang mit dem ebenfalls in der „Ver-



bindlichen Erklärung“ zum Ausdruck gebrachten materiellrechtlichen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Zusatzrentenansprüche. Sie ist nur wirksam, wenn auch der materiellrechtliche Verzicht wirksam ist. In einem solchen Falle ist es aus prozeßwirtschaftlichen Gründen statthaft und erforderlich, Umstände, die Bedenken sowohl gegen die Zulässigkeit als auch gegen die Begründetheit einer Klage rechtfertigen, im Rahmen der Begründetheit zu behandeln und die Klage ggf. als unbegründet abzuweisen (*wegen weitergehender rechtlicher Bedenken gegen einen Verzicht auf die Klagbarkeit eines Anspruchs vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozeßrecht 15. Aufl. S 515 mwN; zur Gegenauffassung BAG 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 - BAGE 32, 6 zu II 2 a und b der Gründe; Schilken Zivilprozeßrecht 2. Aufl. S 107 mwN*).

B. Die Klage ist unbegründet. Der entstandene und nicht aufgrund der Übergangsregelung im Einigungsvertrag erloschene Anspruch des Klägers auf eine Zusatzrente nach der AO 54 ist mit Wirkung zum 1. Januar 1992 aufgrund eines wirksam zustande gekommenen und wirksam gebliebenen außergerichtlichen Abfindungsvergleichs weggefallen.

I. Der Kläger hatte einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 erworben. Er war in einem der nach § 1 Abs. 2 AO 54 ausgewählten besonders wichtigen volkseigenen Betrieben der früheren DDR mehr als 20 Jahre ununterbrochen tätig gewesen, als er wegen Invalidität aus dem Arbeitsverhältnis ausschied und Invalidenrente in Anspruch nahm (§ 3 Buchst. a bis c AO 54).

II. Der vor dem 31. Dezember 1991 entstandene Zusatzrentenanspruch des Klägers aus der AO 54 ist nicht aufgrund der Regelung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 zum Einigungsvertrag erloschen. Diese Bestimmung hat lediglich dazu geführt, daß die AO 54 seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr gilt, Ansprüche auf ihrer Grundlage also auch nicht mehr entstehen können. Zusatzrentenansprüche, die bis zum 31. Dezember 1991 unter der Geltung der AO 54 entstanden waren, sind durch die Bestimmungen im Einigungsvertrag nicht beseitigt worden (*BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 242/95 - BAGE 82, 201; BAG 17. Dezember 1996 und 29. Juli 1997 - 3 AZR 800/95 und 72/97 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 5 und 6 = EzA BGB § 242 Ruhegeld DDR Nr. 1 und 2*).

III. Der Zusatzrentenanspruch des Klägers ist jedoch aufgrund des mit der Beklagten abgeschlossenen Vergleichs mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 erloschen.



1. Die Beklagte hat dem Kläger durch die Übersendung der formularmäßigen „Verbindlichen Erklärung“ zur Unterzeichnung sowie der Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993 das Angebot auf Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs gemacht. Der Kläger sollte auf denkbare, wenn auch aus damaliger Sicht wenig wahrscheinliche Ansprüche aus der AO 54 verzichten, soweit es die Zeit nach dem 31. Dezember 1991 betraf. Dafür sollte er eine Abfindung nach Maßgabe des von den Betriebspartnern festgelegten Berechnungsschlüssels erhalten. Dieses Angebot hat der Kläger durch Rücksendung der unterzeichneten „Verbindlichen Erklärung“ und Entgegennahme der Abfindungszahlung angenommen. Er hat auf diese Weise die Ungewißheit über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen aus der AO 54 im Einvernehmen mit der Beklagten beseitigt.

2. Der in diesem Vergleich enthaltene Verzicht auf Zusatzrentenansprüche aus der AO 54 ist wirksam.

a) Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei der AO 54 ursprünglich um zwingendes Recht der früheren DDR iSv. § 44 des Arbeitsgesetzbuches 1990 gehandelt hat. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR ist, soweit hier von Interesse, mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 nach Art. 8 des Einigungsvertrages außer Kraft getreten. Der Einigungsvertrag hat die Weitergeltung der AO 54 nur bis zum 31. Dezember 1991 angeordnet und lediglich für die Zeit bis dahin, in der noch ein Zusatzrentenanspruch erworben werden konnte, Abweichungen durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag zugelassen. Die über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbestehenden Zusatzrentenansprüche richten sich nach dem Außerkrafttreten der AO 54 nur noch nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorstellung des Klägers, mit den einmal erworbenen Ansprüchen seien auch deren Rechtsgrundlagen und die sich daraus möglicherweise ergebende Qualität der Ansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden, steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Einigungsvertrages. Das Recht der früheren DDR sollte hiernach nur in dem vom Einigungsvertrag im einzelnen festgelegten Umfang weiter gelten. Eine mittelbare Weitergeltung des Rechts der DDR für entstandene Rechte der AO 54 sieht der Einigungsvertrag nicht vor. Er schließt sie vielmehr durch die Bestimmung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 aus.

b) Hieraus folgt zugleich, daß die Abfindungsvereinbarung der Parteien auch nicht gegen die Bestimmungen des Einigungsvertrages über die AO 54 verstößt. Der



Regelungsvorbehalt zu Gunsten von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen gilt nur für Modifikationen der AO 54 bis zum 31. Dezember 1991. Sind Zusatzversorgungsansprüche auf der Grundlage der AO 54 entstanden und ist diese Regelung selbst außer Kraft getreten, ist es Sache der am Arbeitsrechtsleben Teilnehmenden, im Rahmen der allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtsbeziehungen zu regeln.

c) Der Abfindungsvergleich verstößt nicht gegen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

aa) § 3 BetrAVG ist auf Ansprüche der AO 54 nicht anwendbar (*Einigungsvertrag Anlage I Kap. VIII Sachgebiet A Abschn. III Nr. 16*). § 3 BetrAVG schließt darüber hinaus sogar für die besonders geschützten Betriebsrentenansprüche nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder einen Verzicht auf einen bereits entstandenen und fälligen Versorgungsanspruch noch dessen Abfindung aus. § 3 BetrAVG beschränkt nur die Möglichkeit im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsansprüchen abzufinden.

bb) Die Abfindungsvereinbarung der Parteien verstößt auch nicht gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Es fehlt bereits an einem groben Mißverhältnis der Leistung des Klägers in Form des Verzichts auf eventuelle Ansprüche im Verhältnis zu dem, was er dafür von der Beklagten erhalten hat. Es kommt dabei nicht nur auf einen Vergleich des wirtschaftlichen Wertes des Zusatzrentenanspruchs des Klägers mit der von der Beklagten gezahlten Abfindung an. Bei der Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen muß wesentlich mit berücksichtigt werden, wie bei Abschluß der Vereinbarung die Chance des Klägers einzuschätzen war, einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 jetzt und auf Dauer durchzusetzen. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung besteht kein grobes Mißverhältnis zwischen der Abfindungszahlung von 843,00 DM und dem Verzicht des Klägers auf eine mögliche Zusatzrente in Höhe von monatlich 63,00 DM. Im Herbst 1993 haben nur wenige den Standpunkt eingenommen, daß Rechte aus der AO 54 trotz der Bestimmung des Einigungsvertrages über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbestünden. Für die Gegenauffassung sprach aus der Sicht der damals Betroffenen neben dem Wortlaut des Einigungsvertrages auch eine amtliche Verlautbarung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (*Merkblatt 30, 1/92*), wo der Standpunkt vertreten worden war, die Rechte aus der AO 54 seien mit dem 31. Dezember 1991



erloschen. Im übrigen erhielt der Kläger sofort einen nicht unerheblichen Abfindungsbetrag. Er mußte nicht auf die monatliche Auszahlung der relativ niedrigen Einzelbeträge warten und auch nicht versuchen, seine möglichen Rechte in einem aus damaliger Sicht sehr riskanten Prozeß durchzusetzen. Schließlich entfiel für den Kläger mit der Abfindungsvereinbarung auch das bei fortlaufendem Bezug der Zusatzrente verbleibende Risiko, daß der Rechtsnachfolger des früheren Arbeitgebers insolvent wurde und die Zusatzrenten nicht mehr zahlen konnte.

Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, daß auch die subjektiven Voraussetzungen dafür fehlen, den abgeschlossenen Vergleich als sittenwidrig einzustufen. Drei große deutsche Einzelgewerkschaften hatten mit der Treuhandanstalt die Grundlagen für den abgeschlossenen Vergleich ausgehandelt. Angesichts dessen kann der Beklagten bei einem an diesem Abkommen orientierten Verhalten nicht vorgeworfen werden, sie habe die Unerfahrenheit, einen Mangel an Urteilsvermögen oder eine erhebliche Willensschwäche des Klägers ausgenutzt (*vgl. hierzu insgesamt: BAG 11. Mai 1999 - 3 AZR 106/98 - NZA 2000, 99*).

d) Eine Unwirksamkeit des Abfindungsvertrages ergibt sich auch nicht im Zusammenhang mit der Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993.

aa) Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, die Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993 sei rechtsunwirksam. Mit ihr stehe aber seine „Verbindliche Erklärung“ und der daraufhin zustande gekommene einzelvertragliche Vergleich in einem untrennbaren Zusammenhang. Es sei deshalb nach § 139 BGB auch von der Unwirksamkeit der im Vergleich getroffenen Regelung auszugehen.

bb) Dem folgt der Senat schon im Ausgangspunkt nicht. Es ist zwar richtig, daß nach herrschender, wenn auch nicht unbestrittener Auffassung die Betriebspartner nicht befugt sind, durch Betriebsvereinbarung Rechte und Pflichten solcher Personen zu begründen oder zu modifizieren, die bei Abschluß der Betriebsvereinbarung bereits aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren (*BAG 15. März 1956 - GS 1/55 - BAGE 3, 1; 13. Mai 1997 - 1 AZR 75/97 - AP BetrVG 1972 § 77 Nr. 65 = EzA BetrAVG 1972 Ruhestand § 77 Nr. 1; a. A. Dieterich, NZA 1984, 273, 278; Griebeling, Betriebliche Altersversorgung, Rn. 885*). Aus der Zusammenschau der Bestimmungen der Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993 ergibt sich jedoch, daß die Betriebspartner die Rechtsverhältnisse der bereits ausgeschiedenen früheren Mitarbeiter ohnehin nicht unmittelbar und zwingend regeln wollten.



Es heißt zu Beginn der Betriebsvereinbarung nur, sie habe das Ziel, alle bei ihrem Inkrafttreten noch vorhandenen etwaigen Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen nach der AO 54 durch einmalige Leistungen abzufinden und sie so zum Erlöschen zu bringen. Dann wird allerdings weiter ausgeführt, mit Abschluß der Betriebsvereinbarung würden die dort geregelten Ansprüche auf eine Abfindung an die Stelle aller bisher möglicherweise noch fortbestehenden Rechte auf Leistungen nach der AO 54 treten. Solche Rechte könnten nach Abschluß der Betriebsvereinbarung nicht mehr geltend gemacht werden.

Danach wird aber wieder ausdrücklich betont, daß die Betriebspartner einig seien, daß ein Anspruch auf die hier geregelte einmalige Kapitaleistung erst dann entstehe, wenn dem Unternehmen die von den Begünstigten unterzeichnete „Verbindliche Erklärung“ zugehe. In der „Verbindlichen Erklärung“, die Teil der Betriebsvereinbarung ist, heißt es dann auch nicht, etwaige Ansprüche aus der AO 54 seien aufgrund der Betriebsvereinbarung erloschen, sondern es heißt, daß erst mit dem Erhalt der Leistungen aus der Betriebsvereinbarung vom 14. September 1993 „sämtliche bestehenden, bestehenden oder künftig bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen auf Gewährung einer Zusatzrente unabhängig von deren rechtlichen Bestand erfüllt und abgegolten“ seien. Die Betriebspartner haben also entgegen dem teilweise überschießenden Wortlaut zu Beginn der Vereinbarung nur ein Angebot des Arbeitgebers an aktive und ausgeschiedene Arbeitnehmer vorformulieren wollen. Zur Bestimmung des angemessenen Abfindungsanspruchs haben sie einen Verteilungsschlüssel aufgestellt, von dem ausgehend der Arbeitgeber den Rentnern ein entsprechendes Angebot zu machen hatte. Dieses Angebot konnten die früheren Mitarbeiter annehmen. Sie konnten es aber auch ablehnen. Durch die Betriebsvereinbarung sollten die Rechtsbeziehungen der ausgeschiedenen Arbeitnehmer nicht gestaltet werden.

Damit ergeben sich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt fehlender Regelungskompetenz für ausgeschiedene Mitarbeiter keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung, die sich auch auf die Abfindungsvereinbarung erstrecken könnten.

3. Der nach alledem wirksam zustandegekommene Abfindungsvergleich ist nicht aufgrund des Senatsurteils vom 27. Februar 1996 nach § 779 Abs. 1 BGB nachträglich unwirksam geworden. An dem von den Parteien des Vergleichs übereinstimmend zugrunde gelegten Sachverhalt hat sich durch dieses Urteil nichts geändert. Durch die Entscheidung wurde lediglich die bei Vergleichsschluß bestehende erhebliche



che Unsicherheit über die Rechtslage nachträglich beseitigt, der beide Parteien durch den Vergleichsschluß aus damaliger Sicht angemessen Rechnung getragen haben.

4. Der Abfindungsvergleich ist schließlich auch nicht aufgrund einer Anfechtung des Klägers nach § 142 BGB unwirksam geworden. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß dem Vortrag des Klägers weder eine arglistige Täuschung der Beklagten nach § 123 BGB noch ein Inhaltsirrtum des Klägers nach § 119 BGB entnommen werden kann. Der Kläger ist dem in der Revisionsinstanz nicht mehr entgegengetreten.

Reinecke

Kreft

Bepler

Ludwig

Platow

